

## Kurze Notizen

Der Führer und Reichszentraler empfing den bekannten schwedischen Zoologen Bengt Berg.

Der englische Fischereitreuger „Gobelia“ traf zu einem mehrtägigen Besuch im Hamburger Hafen ein und machte an den St. Pauli-Landungsbrücken fest. An Bord befindet sich der britische Fischereinspektor für die östlichen Gewässer, J. A. Atkinson, der in Hamburg und Altona mit den führenden Vertretern der deutschen Hochseefischerei Fühlung nehmen will.

Die Dresdener Straßenbahnen und Omnibusse führen zugunsten des Winterhilfswerkes bei den Fahrgästen Pfennigsammlungen durch. Im Monat November sind aus der Sammlung der Pfennige nicht weniger als 12.500 Mark eingekommen, ein Betrag, der das Sammelergebnis der Vorjahre erheblich übersteigt.

Der Reichsriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, Generaloberst von Blomberg, besichtigt vom 16. bis 18. Dezember Standorte des Heeres im Bereich des IV. Armeekorps und der Luftwaffe im Bereich des Luftkreises III.

Der Prische Landtag (Dail Eireann) hat mit 76 gegen 5 Stimmen beschlossen, den Gesetzentwurf über die Abschaffung des Senats nochmals an den Senat zu überweisen. Wenn der Senat auch jetzt wieder die Vorlage ablehnt, kann sie innerhalb von 60 Tagen zum Gesetz erklärt werden.

250 chinesische Soldaten, die unter dem Oberbefehl des Generals Liang stehen, sollen nach einer Kongo-Bildung gemuntert haben und Kwanzhi, das nordwestlich von Nanking liegt, besetzt halten. Das japanische Kanonenboot „Kotaka“ ist zum Schutz der japanischen Bürger von Hankau in das Aufstandsgebiet entsandt worden. Ueber das Aufstandsgebiet ist Kriegszustand verhängt worden.

## Verklammlungsruhe bis 15. Januar

Berlin, 14. Dezember.

Der Reichspropagandaleiter der NSDAP, Reichsminister Dr. Goebbels, gibt bekannt:

„Mit Rücksicht auf die vor uns liegenden Feiertage ordne ich hiermit eine allgemeine Verklammlungsruhe für die Zeit vom 15. Dezember 1935 bis 15. Januar 1936 an. Diese Ruhepause betrifft alle öffentlichen Verksammlungen und Ausstellungen. Nicht eingeschlossen sind die Weihnachtsfeiern der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Filmvorführungen der Amtsektion Film der Reichspropagandaabteilung.“

## Wehrmachtspende für das WSW

Berlin, 14. Dezember.

Am Tage der Nationalen Solidarität wurden von der Wehrmacht in allen Standorten innerhalb der Kasernen und militärischen Liegenschaften Sonderausstellungen zu Gunsten der Winterhilfe durchgeführt. Als Ergebnis der Sammlungen in der Wehrmacht konnten dem Winterhilfswerk 139.463,03 RM. überwiesen werden.

## Provinzialkirchenauschüsse

für die altpreussische Union.

Berlin, 14. Dezember.

Der preussische Landeskirchenauschuss hat mit Zustimmung des Reichs- und preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten für die zum preussischen Staatsgebiet gehörenden Teile der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union eine Verordnung „betreffend die Provinzialkirchenauschüsse“ erlassen. Danach soll der Provinzialkirchenauschuss in allen Angelegenheiten eine einmütige Stellungnahme erstreben. Bei allen Beratungen und Maßnahmen hat er darauf bedacht zu sein, daß er in Uebereinstimmung mit dem Landeskirchenauschuss handelt. Der Landeskirchenauschuss kann seine Mitglieder zu den Sitzungen des Provinzialkirchenauschusses entsenden, wo sie jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen können. Beschlüsse des Provinzialkirchenauschusses, die Ordnungen der Landeskirche verletzen oder die einheitliche Arbeit der Landeskirche gefährden, können vom Landeskirchenauschuss außer Kraft gesetzt werden. Die geistliche Leitung der Kirchenprovinz nach kirchlichem Recht liegt beim Provinzialkirchenauschuss. Für die Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Der Provinzialkirchenauschuss ist dafür verantwortlich, daß die Kirchenprovinz nach den vom Reichs- und Landeskirchenauschuss aufgestellten Grundsätzen verwaltet wird. Die Verordnung gilt längstens bis zum 30. September 1937, bis wohin entgegenstehende Bestimmungen außer Anwendung bleiben.

## Borkhof der Französischen Linken

Paris, 14. Dezember.

Die Linksparteien der Kammer benutzten die Gelegenheit der allgemeinen Haushaltsausprache zu einem Borkhof gegen den zwischen Laval und Sir Samuel Hoare besprochenen Plan zur Beilegung des italienisch-äthiopischen Krieges. Der Kommunist Lévi und der Radikalsozialist Cot trugen die ihrer Ansicht nach schwerwiegendsten Bedenken gegen den erwähnten Plan vor. Abg. Pierre Cot betonte, es würde Frankreich nicht zur Ehre gereichen, wenn es jetzt Sühnemaßnahmen gegen einen Staat ablehne, der als Angreifer gestempelt worden sei.

Die Ausführungen Cots wurden von der gesamten Linken einschließlich der Radikalsozialisten mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

## Einstellung von Freiwilligen

### Nächster Termin: Anfang Oktober 1936

Das Reichsriegsministerium gibt bekannt:

1. Die nächste Einstellung von Freiwilligen in das Heer erfolgt Anfang Oktober 1936.

2. Für die Einstellung kommen nur Wehrpflichtige vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Frage. Für die Berechnung des Lebensalters ist als Stichtag der 1. 10. 36 zugrunde zu legen.

3. a) Bewerber aus den Geburtsjahrgängen 1915—1918 werden im Herbst 1936 nur dann eingestellt, wenn sie besonders geeignet sind und länger als ein Jahr im Heere dienen wollen. Von dieser Forderung zur Bereiterklärung für eine längere Dienstzeit darf nur bei solchen Bewerbern abgesehen werden, bei denen bei späterer Erfüllung ihrer Arbeits- und Wehrpflicht für ihre Berufsausbildung ein beträchtlicher Nachteil entstehen würde.

b) Angehörige der Geburtsjahrgänge 1915—1918 müssen vor der Einstellung in das Heer ihrer Arbeitsdienstpflicht genügen. Zu diesem Behuf werden alle Bewerber, die von der Truppe als Freiwillige angenommen sind, am 1. 4. 36 zum Reichsarbeitsdienst eingezogen werden. Die Einziehung zum Reichsarbeitsdienst wird behördlicherseits veranlaßt. Irgendwelche besonderen Schritte des Freiwilligen selbst sind hierzu nicht erforderlich.

4. Von Bewerbern aus den Geburtsjahrgängen 1911—1914 wird eine Bereiterklärung für eine längere als einjährige Dienstzeit nicht gefordert. Solche Bewerber, die sie eingehen wollen und solche, die den Arbeitsdienst abgeleistet haben, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt.

5. Im übrigen gilt für die Einstellung als Freiwilliger als Voraussetzung, daß der Bewerber a) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt, b) wehrwürdig, c) deutschen oder artverwandten Blutes, d) unbescholten, e) unverheiratet, f) tauglich 1 oder 2 für den Wehrdienst ist. Mindestgröße nicht unter 1,60 Meter. Notwendige Jahrsbehandlung ist vor der Einstellung durchzuführen. Bewerber, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht eingestellt werden.

6. Für Fahnenjunker (auch im Sanitäts- und Veterinärkorps) und Anwärter für einige Sonderlaufbahnen im Heer gelten besondere Bestimmungen, die beim nächsten Wehrbezirkskommando angefordert werden können.

7. Die Einstellung ist in der Regel nur bei Truppteilen möglich, deren Standort in der Nähe des Wohnortes des Bewerbers liegt. Diese Einschränkung gilt nicht für Freiwillige, die ihren Wohnort in der entmilitarisierten Zone oder in Groß-Berlin haben. Sind dem Bewerber die für ihn in Betracht kommenden Truppteile nicht bekannt, so kann er sie beim zuständigen Wehrbezirkskommando — in der entmilitarisierten Zone bei der unteren Erfagbehörde — erfragen. Die Wahl der Waffengattung (Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Kraftfahrtruppe, Pioniere, Nachrichtentruppe, Kraftfahrtruppe, Sanitätstruppe) ist dem Bewerber freigestellt.

Bevorzugt eingestellt werden: bei mol. Truppteilen Bewerber, die bereits an einem Lehrgang einer Motorportalschule des NSKK teilgenommen haben oder sich zur Ableistung eines derartigen Lehrganges vor Dienstentritt verpflichten; bei berittenen und bespannten Truppteilen Bewerber, die den Reitererschein besitzen; bei den Pionieren Bewerber, die Schiffer sind oder den Nachweis wasserportlicher Vorbildung erbringen können.

8. Bewerber, die noch nicht gemustert sind, melden sich persönlich bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde zum Eintrag in die Wehrstammrolle und beantragen dort die Ausstellung eines Freiwilligenscheins für den Eintritt in den aktiven Wehrdienst. Personalpapiere und von Minderjährigen die schriftliche, amtlich beglaubigte Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters sind mitzubringen.

Angehörige der bereits gemusterten Jahrgänge 1914 und 1915 brauchen sich bei der polizeilichen Meldebehörde nicht zu melden. Bei ihnen tritt an Stelle des Freiwilligenscheins für den Eintritt in den aktiven Wehrdienst der Musterungsausweis (für Erfagreferenten) außerdem der Erfagreferent 1-Schein.

Nach Erteilung des Freiwilligenscheins melden sich die Bewerber möglichst schriftlich bei dem Truppteil, bei dem sie dienen wollen.

Bewerber, die ihren Wohnort in der entmilitarisierten Zone haben, melden sich jedoch ausschließlich bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Erfagbehörde.

Dem Einstellungsbefehl ist beizufügen: 1. a) vom bereits gemusterten Bewerbern des Jahrgangs 1915 der Musterungsausweis; b) von bereits gemusterten Bewerbern des Jahrgangs 1914 der Musterungsausweis und der Erfagreferent 1-Schein; c) von noch nicht gemusterten Bewerbern der Freiwilligenschein.

Einstellungsgesuche, denen vorstehende Ausweise oder Scheine nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

II. von allen Bewerbern ein selbstgeschriebener Lebenslauf; dieser muß mindestens enthalten: Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Angaben über Schulbesuch, Beruf und Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit nach der Schulentlassung, über etwa abgeleisteten Arbeitsdienst, genaue und deutliche Anschrift; b) zwei Paßbilder.

Die Meldung darf nur bei einem Truppteil (in der entmilitarisierten Zone bei der unteren Erfagbehörde) erfolgen. Sie ist in der Zeit bis 31. Januar 1936 durchzuführen. Einstellungsgesuche, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht beim Annahmetruppteil oder in der entmilitarisierten Zone bei der unteren Erfagbehörde eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt.

Einstellungsanträge bei höheren militärischen oder staatlichen Dienststellen sind zwecklos. Sie verzögern nur die Bearbeitung zum Nachteil des Bewerbers.

9. Freiwillige erhalten während des ersten Dienstjahres neben freier Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge eine Löhnung von 0,50 RM täglich.

Die aktive Dienstzeit dauert ein Jahr. Freiwilligen, die bereits mit der Absicht in das Heer eingetreten sind, länger zu dienen, wird bei guten Leistungen in erster Linie die Möglichkeit gegeben, sich zu längerer Dienstzeit im Heere zu verpflichten. Die Dienstzeitverlängerung ist unter Umständen bis zu einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren möglich. Die Zahl der auf längere Zeit zu Verpflichtenden richtet sich nach dem hierfür vorliegenden Bedarf des Heeres.

10. Weitere Auskünfte über Eintritt als Freiwilliger in das Heer erteilt auf Anfrage das für den Wohnort zuständige Wehrbezirkskommando, in der entmilitarisierten Zone die untere Erfagbehörde.

## Italienischer Einbruch

Zum Bombenangriff auf Dessie.

Genf, 14. Dezember.

In Erwiderung der äthiopischen Beschwerden über die Bombenabwürfe auf Dessie erklärt die italienische Regierung in einem Telegramm an das Völkerbundsekretariat, sie bestreite in aller Form, daß jemals eine offene Stadt in Ostafrika durch Flugzeuge mit Bomben beworfen worden sei.

Jedes Vorgehen habe immer und einzig militärische Abteilungen und Truppenzusammenschlüsse zum Ziele gehabt. Der Ort Dessie bilde einen der größten militärischen Mittelpunkte Äthiopiens. Es habe sich ergeben, daß er durch Maschinengewehre und Artillerie stark verteidigt sei. Das beweise die Tatsache, daß alle italienischen Apparate, obwohl sie in mindestens 1200 Meter Höhe flogen, durch das äthiopische Feuer getroffen worden seien. Was das amerikanische Lazarett betreffe, so müsse darauf hingewiesen werden, daß der italienischen Regierung niemals das Vorhandensein einer amerikanischen Abteilung im Sinne des Genfer Abkommens von 1929 mitgeteilt worden sei. Aus den photographischen Aufnahmen von Bord der italienischen Flugzeuge nach dem Bombardement gehe übrigens hervor, daß die mit dem Abzeichen des Roten Kreuzes versehenen Gebäude und Zelte unverfehrt erschienen. Jedenfalls müßten sich die äthiopischen Sanitätsabteilungen, wenn sie jede Gefahr vermeiden wollten, in hinreichender Entfernung von den militärischen Zielpunkten aufstellen und für sich bleiben.

Bei einem Fluge über Dessie am Tage nach dem Bombenangriff hätten übrigens italienische Flugzeuge festgestellt, daß alle Gebäude mit den Abzeichen des Roten Kreuzes besetzt waren, einschließlich der Lager der Soldaten und des Flugplatzes.



Weihnachtsstimmung auf der Straße.  
Ein Lichterbaum vor dem Luther-Denkmal in der alten Kaiserstadt Worms.